Das neue Geldwäschegesetz – kein Meilenstein

Karl-Heinz Bächstädt, Markus Henn

«Deutschland ist ein attraktives Land für Geldwäscher», stellte der Schweizer Geldwäscheexperte Andreas Frank im April 2017 im Deutschen Bundestag fest. [1] Das jährliche Volumen der Geldwäsche in Deutschland wird auf über 100 Milliarden Euro geschätzt (Finanz- und Nichtfinanzsektor). [2] Das entspräche fast dem Jahresumsatz des Bauhauptgewerbes. Zwar sind alle Schätzungen auf diesem Feld Kritik ausgesetzt [3], allerdings kann nicht bestritten werden, dass in Deutschland signifikant Gelder gewaschen werden.

Große Probleme gibt es vor allem im Nichtfinanzsektor (beispielsweise Immobilien^[4]), aber auch noch immer im Finanzsektor, wie zum Beispiel ein aktueller Gerichtsprozess in Italien belegt, in dem Zeugen zu einem «deutschen System» der kriminellen 'ndrangheta mit Geldwäsche über deutsche Geldautomaten aussagten.^[5] Ausländische Autokraten haben in der Vergangenheit beachtliche Vermögen in Deutschland angelegt^[6] und deutsche Banken, vor allem die Deutsche Bank^[7], waren global in zahlreiche Geldwäscheaktivitäten verwickelt. Auch die jüngsten Enthüllungen um ein aserbaidschanisches Schmiergeldgeflecht, in das anscheinend CDU- und CSU-Politiker involviert waren und das über Briefkastenfirmen lief,^[8] machen die Probleme deutlich.

nationalen «Financial Action Task Force» von 2012, der 4. EU-Geldwäscherichtlinie von 2015^[13] und der EU-Geldtransferverordnung von 2015^[14] in deutsches Recht umzusetzen, trat am 23. Juni 2017 ein neues Geldwäschegesetz (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – GwG)^[15] in Kraft. Auf die Einbeziehung einzelner Punkte des im letzten Jahr von der EU-Kommission vorgelegten Entwurfs zur Überarbeitung der Geldwäsche-Richtlinie^[16] haben die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat allerdings verzichtet.

Neben dem Geldwäschegesetz beinhalten das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz^[17] und das Wettbewerbsregistergesetz^[18], die beide ebenfalls im Sommer diesen Jahres in Kraft

GELDWÄSCHE IN DEUTSCHLAND.

Das Geldwäschegesetz trat erstmals 1993 in Kraft. Doch bisher hatte die Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland keine höhere Priorität – weder auf Bundesnoch auf Landesebene. 2011 gab die Bundesregierung zu, dass das Geldwäschegesetz seit 1993 weitgehend nicht umgesetzt wurde. [9]

Besonders deutlich zeigt sich die fehlende Umsetzung im Nichtfinanzbereich.[10] 2016 kamen von den 40.690 Verdachtsmeldungen lediglich 249 von den Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7-13 GwG a.F. (2015: 238 von 29.108 Verdachtsmeldungen, siehe Tabelle 1), also 0,6 % (2015: 0,82 %); die Steigerung gegenüber dem Vorjahr lag bei 4,6 % mehr Verdachtsmeldungen. Zu erwarten wären aber 15.000-28.000 Verdachtsfälle $^{[11]}$ oder fast 20.000.[12] Fast das gesamte Meldeaufkommen, also 99,4 % (2015: 99,06 %), entfällt also auf den Finanzbereich und hier auf die Kreditinstitute: Deren Anteil an den gesamten Verdachtsmeldungen liegt bei 86,11 % (2015: 87,42 %).

DAS NEUE GESETZ. Um dem abzuhelfen und um neue Vorgaben der inter-

		2016	2015
Kreditinstitute	Kreditbanken	16'682	9'67
	Sparkassen und Landesbanken	11'115	9'38
	Kreditgenossenschaften und	3'869	3'53
	genossenschaftliche Zentralstellen		
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	58	;
	Sonstige	3'314	2'7
	Summe	35'038	25'4
/ersicherungsunternehmen		120	1
inanzdienstleistungsinstitute		4'316	2'2
inanzunternehmen		587	4
Behörden (§§ 14, 16 GwG)		377	5
	Summe	5'400	3'3
erpflichtete gem. § 2 Abs. 1 N. 7-13	Rechtsanwälte	5	
GwG	Rechtsbeistände (Kammer)	2	
	Patentanwälte	0	
	Notare	2	
	Inkassounternehmen, Vermögensverwalter	0	
	Wirtschaftsprüfer	2	
	Vereidigte Buchprüfer	0	
	Steuerberater	3	
	Steuerbevollmächtigte	0	
	Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften	1	
	Immobilienmakler	28	
	Spielbanken	55	
	Veranstalter und Vermittler von Glückspielen im Internet	0	
	Personen, die gewerblich mit Gütern handeln	151	1
	Summe	249	2
Sonstige Verdachtsmeldungen		3	;
Gesamtsumme		40'690	29'1

traten, weitere Verschärfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche beziehungsweise seiner Vortaten.^[19]

Das bisherige Geldwäschegesetz wurde komplett neu gefasst. Das neue Gesetz ist wesentlich umfangreicher mit jetzt 59 statt wie bisher 17 Paragraphen sowie mit zwei Anlagen, die explizit Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1) und für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2) vorgeben. Schwerpunkte sind

- die Stärkung des risikobasierten Ansatzes,
- die Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters,
- die Neustrukturierung der zentralen Meldestelle sowie
- eine Harmonisierung und Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.

Die zur Erfüllung des Geldwäschegesetzes verpflichteten Unternehmen und Personen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1-16 GwG) haben sich gegenüber der alten Rechtslage kaum geändert. Allerdings wurde der Glückspielbereich stärker einbezogen^[20] und Güterhändler sind unter anderem durch die Absenkung der Bargeldschwelle (als Auslöser für verstärkte Prüfpflichten) von 15.000 auf 10.000 Euro in neuem Maße betroffen.^[21]

VERSTÄRKTES UND GRUPPENWEITES RISIKOMA-NAGEMENT VERLANGT. Bei der Umsetzung der Vorgaben für die Geldwäschebekämpfung bewegt man sich in der Bankpraxis zwischen Kundenerfahrung, Vertrieb, Datenschutz, Compliance und Geldwäscheprävention. Auch das neue Geldwäschegesetz stellt in das Zentrum der Pflichten die Kundenkenntnis («Know your customer», KYC) und die Meldung von Verdachtsfällen.

Im Vordergrund steht zunächst die Abfrage von Risikoparametern. Dieser «risikoorientierte» Ansatz soll durch das Gesetz noch weiter gestärkt werden. Zwar gab es auch schon im alten Geldwäschegesetz eine Einteilung in vereinfachte, allgemeine und verstärkte Sorgfaltspflichten bei den Kunden, die abhängig von einer Risikobewertung angewendet werden mussten. Hier nimmt das neue Gesetz keine grundsätzlichen Änderungen vor. Neu ist jedoch ein kompletter Abschnitt zu «Risikomanagement». Dieser enthält eine neue Pflicht zur Verankerung des Risikomanagements bei einem «Mitglied der Leitungsebene» (§ 4 Absatz 3 GwG) und die Pflicht zu einer «Risikoanalyse» (§ 5 GwG). Die Analyse muss sich auf die eher vagen - Faktoren aus den beiden Anlagen des Gesetzes stützen sowie dokumentiert, regelmäßig überprüft und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Absatz 2 GwG). Ob diese Analyse allerdings gegenüber den schon bisher praktizierten Pflichten einen wesentlichen Unterschied machen wird, bleibt abzuwarten. Dazu kommen neue Pflichten wie die Möglichkeit, intern vertrauliche Hinweise zu Verstößen geben zu können («Whistleblowing») (§ 6 Absatz 5 GwG).

Erstaunlicherweise wurde die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erleichtert. Während dafür früher ein klar umgrenzter und eher restriktiver Katalog an Möglichkeiten bestand, zum Beispiel mit anderen Banken, börsennotierten Gesellschaften oder Behörden (§ 5 Absatz 2 GwG a.F.), sind die neuen Vorgaben viel schwammiger und potentiell weitreichender. Die Verpflichteten können nun unter Berücksichtigung der Risikofaktoren aus den Anlagen des Gesetzes selbst entscheiden, wann ein geringes Risiko vorliegt.

Andererseits wurde die Risikoprüfung an anderen Stellen verstärkt. So muss nun neben dem Vertragspartner gegebenenfalls «für ihn auftretende Person» voll identifiziert werden (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG). Auch gelten die verstärkten Sorgfaltspflichten nun regelmäßig bei «politisch exponierten Personen» aus dem Inland (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GwG) und bei Korrespondenzbankbeziehungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 GwG). Letztere sind mit Bank-Mantelgesellschaften verboten (§ 25m KWG i.V.m. § 1 Absatz 22 GwG). Der Geldwäschebeauftragte, der schon bisher von einigen Verpflichteten ernannt werden musste, hat nun auf «Führungsebene» verankert zu sein und muss der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet sein (§ 7 Absatz 1 GwG). [22] Er braucht

ebene» verankert zu sein und muss der Geschaftsleitung unmittelbar nachgeordnet sein (§ 7 Absatz 1 GwG).^[22] Er braucht zudem einen Stellvertreter. Darüber hinaus werden weitere neue Vorgaben gemacht. Dazu zählen stärkere Schutzrechte des Beauftragten und seines Stellvertreters. Diesen darf nun «keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen» und sie haben einen – bis ein Jahr über die Abberufung hinausgehenden – starken Kündigungsschutz (§ 7 Absatz 7 GwG), der lediglich Kündigungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erlaubt.

Stärker gefordert wird auch die gruppenweite Einhaltung von Pflichten. Diese war bisher nur indirekt für Banken und Finanzunternehmen über das Kreditwesengesetz (§ 251 KWG) konstituiert. Nun werden diverse gruppenweite Pflichten beim Risikomanagement explizit für alle Verpflichteten festgehalten (§§ 9, 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 GwG). Unter anderem wird dabei klargestellt, dass im Fall von geringeren Pflichten im Ausland das GwG zur Anwendung kommt, «soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt» (Art. 9 Absatz 3 GwG).

Eine rechtliche Vorgabe zur organisatorischen Einbindung der Geldwäschefunktion existiert nicht und diese wird daher von den Banken individuell festgelegt. Folglich findet man eine große Bandbreite von Maßnahmen und eingesetzten Instrumenten vor. [23] Neben dem Einsatz spezieller Software liegt der Schwerpunkt auf dem eingesetzten Personal. Datenbeschaffung und Datenanalyse überlässt man vorwiegend IT-Anwendungen. Bewertung und Entscheidung treffen in der Geldwäsche- und Betrugsprävention qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wichtig sind Schulungen und einschlägige Erfahrungen, hilfreich ist ergänzend Erfahrungsaustausch, denn die Komplexität nimmt weiter zu und die Versuche professioneller Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden ausgefeilter. Zudem erleichtern die globalen Rahmenbedingungen die Legalisierung illegal erworbener Gelder.

TRANSPARENZ ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICH BE-RECHTIGTEN SINKT. Größere Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigen, also die Eigentümer oder Nutznießer von Firmen, Stiftungen und Trusts und anderen Rechtskonstrukten, stand in den letzten Jahren im Zentrum vieler Debatten über die Bekämpfung von Geldwäsche.

Bei der Definition des wirtschaftlich Berechtigten haben sich gegenüber der alten Rechtslage wichtige Punkte verändert. Gemeint ist zwar nach wie vor «die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht», oder «auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.» (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GwG). Zentral

bleibt auch die Schwelle von 25 % im Hinblick auf Kapitalanteile oder Stimmrechte. Allerdings wurde klargestellt, dass sowohl eine mittelbare als auch eine unmittelbare Kontrolle erfasst sind, und erfasst wird nun auch eine Kontrolle auf «vergleichbare Weise» (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 GwG). Außerdem findet sich bei Treuhand-/Kontrollrechten oder Begünstigungen von Stiftungen oder Trusts keine 25-%-Schwelle mehr, das heißt, jeder Treugeber, Trustverwalter, Protektor oder Begünstigter wird nun einbezogen.

An anderer Stelle wurde aber eine deutliche Abschwächung der Transparenz eingeführt: Denn nun kann bei juristischen Personen des Privatrechts (außer Stiftungen), wenn «auch nach Durchführung umfassender Prüfungen [...] keine natürliche Person ermittelt worden ist», auch «der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners» als wirtschaftlich Berechtigter gelten (§ 3 Absatz 2 letzter Satz GwG). Dies deckt sich zwar mit der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und auch den FATF-Standards. Allerdings war es nach dem alten Geldwäschegesetz nicht möglich, auf diese Ersatzpersonen auszuweichen. Aus Sicht von Kritikern ist diese Änderung eine starke Aufweichung der Kontrollen und Einladung für Kriminelle, ihre Vermögensverhältnisse zu verschleiern. [24] Außerdem ist es unlogisch, eine fehlende Ermittlungsmöglichkeit direkt in die Definition des wirtschaftlich Berechtigten zu schreiben, statt dies in die Sorgfaltspflichten der Berechtigten aufzunehmen.

NEUES TRANSPARENZREGISTER. Die Einrichtung eines Transparenzregisters über alle wirtschaftlichen Berechtigen ist der größte Reformpunkt des neuen Gesetzes (§ 18 GwG). Dafür müssen alle «juristische[n] Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften» Angaben zu ihren Berechtigten einholen, aufbewahren, aktualisieren und unverzüglich an das neue Register melden (§ 20 Absatz 1 GwG), erstmals bis zum 1. Oktober 2017 (§ 59 Absatz 1 GwG). Die Pflicht bezieht sich damit nicht auf die nicht eingetragenen Gesellschaften (die im Referentenentwurf noch erfasst waren) wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die stille Gesellschaft, und offensichtlich nicht auf ausländische, sondern nur auf in Deutschland eingetragene Gesellschaften.^[25] Zu melden sind zu jedem wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Absatz 1 GwG):

- 1. Vor- und Nachname.
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Wohnort und
- 4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Daten sollen auch an das europäische Justizportal gemeldet werden (§ 26 GwG).

Das neue Register wird neben bestehende treten. Sofern die nötigen Daten bereits elektronisch in einem bestehenden Register enthalten sind, ist die Meldepflicht für das Transparenzregister damit erfüllt. Dies umfasst Handelsregister (auch dort vorhandene Gesellschafterlisten von GmbHs und Unternehmergesellschaften), Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Unternehmensregister. Auch durch die Erfüllung aktienrechtlicher Meldepflichten zu Stimmrechtsanteilen (§§ 26, 26a WpHG) und Beteiligungen nach § 20 AktG werden die Meldepflichten des neuen Registers abgegolten (§ 20 Absatz 2 GwG).

Für das neue Transparenzregister ist aufseiten der Meldepflichtigen keine umfassende Pflicht zur Ermittlung der eigenen

wirtschaftlich Berechtigten vorgesehen. Explizit steht dazu in der Begründung, die Melder seien «nicht zu eigenen Nachforschungen, möglicherweise eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet»^[26]. Allerdings bestehen in der juristischen Fachliteratur Zweifel, ob die Meldepflichtigen nicht doch indirekt zu Nachforschungen angehalten sind, alleine wegen der Pflicht, die wirtschaftlich Berechtigten für die Meldung an das Register zu ermitteln und aktuell zu halten. Deshalb sei es in jedem Fall zu empfehlen, die «bereits vorhandenen Informationen auszuwerten, insb. die steuerlichen Unterlagen» [27]. Nicht korrekt zu melden könnte auch insofern für Geschäftsleiter riskant sein, als sie für Verstöße ihrer Gesellschaften nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz belangt werden können.^[28]

Statt der Meldepflichtigen werden die Anteilseigner explizit dazu verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten oder unmittelbar von solchen Kontrollierte an ihr meldepflichtiges Unternehmen zu melden. Nur im Fall einer mittelbaren Kontrolle trifft die Meldepflicht den wirtschaftlich Berechtigten selbst (§ 20 Absatz 3 GwG). Dabei hält die Gesetzesbegründung explizit fest, die Anteilseigner müssten «immer nur über denjenigen Angaben [machen], der den Anteilseigner unmittelbar beherrscht» und somit «in einer Beteiligungskette weiter hinten stehende wirtschaftlich Berechtigte [...] nicht angeben».[29] Sofern sich der nächste wirtschaftlich Berechtigte in Deutschland befindet, trifft ihn zwar wohl auch die Pflicht, zu melden. Wenn allerdings dieser kontrollierende Berechtigte im Ausland sitzt, dürfte das Gesetz ins Leere laufen, da dann die Mitteilungspflichten nicht mehr greifen. Denn die ordnungsrechtlichen Bußgelder, auf die die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung verweist, werden im Ausland kaum Wirkung entfalten.

Das ist auch deshalb zu kritisieren, weil dies anderen Bestimmungen des GwG zuwiderläuft. So setzt die Ausnahme, dass ein gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter gelten kann (§ 3 Absatz 2 GwG), «umfassende Prüfungen» auf der Suche nach dem tatsächlich Berechtigten voraus. Noch bemerkenswerter ist der fehlende Durchgriff insofern als Verpflichtete bei ihren Kundenbeziehungen die «Eigentumsund Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen» haben (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG). Die Ermittlungspflichten bei einer externen Kundenbeziehung sind also höher als bei den eigenen Eigentümern, obwohl der Aufwand im ersten Fall deutlich höher ist. Das Register könnte dadurch vielfach nur unzureichende Daten enthalten beziehungsweise effektiv oft an der deutschen Grenze enden. Dieses Ergebnis ist nicht konform mit der Definition des wirtschaftlich Berechtigten im Gesetz selbst. Ähnliches gilt für die Pflichten nach der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, gegen die deshalb die deutsche Umsetzung verstoßen dürfte.

Das Transparenzregister wird nicht öffentlich sein, gibt aber einer Reihe von Institutionen und Personen Zugriff (§ 23 GwG).

- 1. zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben einige Behörden, darunter Aufsichts-, Strafverfolgungs- und Steuerbehörden,
- 2. zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete und
- 3. jeder, der ein «berechtigtes Interesse» nachweisen kann. Als Beispiele hierfür werden Nichtregierungsorganisationen oder Fachjournalisten genannt, die sich gegen Geldwäsche

oder deren Vortaten einsetzen beziehungsweise dazu recherchieren. [30] Es wird sich noch zeigen, wie weit oder restriktiv der Zugang bei «berechtigtem Interesse» sein wird, insbesondere ob und wie konkret im Einzelfall das Interesse nachgewiesen werden muss.

Personen mit «berechtigtem Interesse» können nicht alle Daten einsehen, sondern beim Geburtsdatum nur der Monat und das Jahr sowie bei der Adresse nur das Wohnsitzland. Außer bei den im Gesetz aufgeführten Behörden, den Kredit- und Finanzinstituten sowie den Notaren^[31] kann der Zugriff außerdem auf Antrag eines Betroffenen verweigert werden, sofern dieser begründete Angst vor bestimmten Straftaten (unter anderem Betrug, Geiselnahme oder Erpressung)^[32] hat sowie wenn er minderjährig oder geschäftsunfähig ist (§ 23 Absatz 2 GwG).

Der Zugang zum Register war einer der umstrittensten Punkte der Reform. Im Referentenentwurf vom 24. November 2016 war noch die Veröffentlichung aller Daten vorgesehen. Der Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 kassierte diesen Vorschlag und sah dann den nun beschlossenen beschränkten Zugang bei «berechtigtem Interesse» vor, ähnlich wie die EU-Richtlinie. Der Bundesrat war dagegen bis zuletzt für eine Veröffentlichung.^[33]

In der Frage einer Veröffentlichung dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein: Denn auf EU-Ebene wird derzeit im Rahmen der nächsten Reform der Geldwäsche-Richtlinie erneut eine Offenlegung der Daten diskutiert und diese vom Europäischen Parlament befürwortet.

Gegen eine Veröffentlichung werden in Deutschland Datenschutzbedenken geltend gemacht, so vom Augsburger Steuerrechtler Gregor Kirchhof. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem Grundgesetz stehe einer umfassenden Veröffentlichung im Wege. Kirchhof gesteht zwar ein, dass Daten über wirtschaftlich Berechtigte auch heute schon bei Unternehmen meist öffentlich einsichtig sind, zum Beispiel die Gesellschafter einer GmbH. Der Datenschutz greife aber auch, wenn durch das Register Daten neu verknüpft werden. Allerdings muss – wie schon im Fall der bisher veröffentlichten Daten – zwischen dem Recht des Einzelnen an seinen Daten und dem Interesse der Allgemeinheit beziehungsweise von Geschäftspartnern an Transparenz über wesentliche wirtschaftliche Hintergründe abgewogen werden. Hinzu kommt die kriminalpräventive Wirkung einer Veröffentlichung.

Sowohl für die Führung des Transparenzregisters als auch bei Einsichtnahmen in das Transparenzregister fallen Gebühren und Auslagen an, die vom Bundesfinanzministerium festgelegt werden (§ 24 GwG).

Allerdings eröffnet die 4. EU-Geldwäscherichtlinie nur die Möglichkeit, Gebühren für die Einsichtnahme in das Transparenzregister zu erheben («...kann [...] der Zahlung einer Gebühr unterliegen.») und schreibt sie keineswegs zwingend vor. [35] Auch widerspricht eine Gebührenpflicht der Zielsetzung der Geldwäscherichtlinie, mit Hilfe des Registers zum einen für die Öffentlichkeit mehr Transparenz über den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu schaffen und zum anderen den Verpflichteten die Erfüllung der Pflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern. [36] Mit der Gebührenpflicht wird – wie beim Informationsfreiheitsgesetz [37] – eine Hürde errichtet, die unter anderem zivil-

gesellschaftliche Organisationen trifft, die mit Abfragen nicht-ökonomische Zielsetzungen verfolgen. Damit wird zugleich die Qualität des Transparenzregisters tangiert, denn diese wird nicht nur von dem guten Willen und den zur Verfügung stehenden Mitteln der Verpflichteten sowie den Bußgeldvorschriften (§ 56 GwG) bei Verstößen getragen, sondern auch von dem Risiko, dass unzutreffende oder unvollständige Eintragungen bei der Abfrage von Daten durch Dritte entdeckt und von ihnen angezeigt oder veröffentlicht werden könnten. Außerdem widersprechen Gebühren der Weiterverwendung und Vernetzung der Daten aus dem Transparenzregister sowie den Ansprüchen der Open Government Partnership, zu der sich die Bundesregierung 2016 bekannt hat.^[38] Ohnehin stellt sich die Frage, warum die Verpflichteten alle ihre anfallenden Kosten aus der Erfüllung der gesetzlichen Forderungen selbst tragen müssen, während sich die zuständigen Stellen ihre Kosten von den Verpflichteten und den Auskunftssuchenden erstatten lassen.[39]

ORGANISIERTE ZENTRALSTELLE FÜR FI-NEU NANZTRANSAKTIONSUNTERSUCHUNGEN. Erhebliche Veränderungen gibt es auch bei der auf Bundesebene zuständigen Behörde. Die neue zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 27 Absatz 1 GwG). Sie erhebt und analysiert Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und soll diese Informationen an die jeweils zuständigen inländischen öffentlichen Stellen weitergeben, mit dem Zweck, solche Taten aufzuklären, zu verhindern oder zu verfolgen (§ 28 Absatz 1 GwG). Verdachtsmeldungen sollen mit weiteren Informationen abgeglichen und ergänzt werden. Die Zentralstelle verfügt über Informationsrechte gegenüber Verpflichteten und kann mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden Informationen austauschen. Die Strafverfolgungsbehörden sollen somit nur «werthaltige» Informationen erhalten und auf diese Weise entlastet werden. Die Zentralstelle übernimmt also eine Filterfunktion. [40]

War bisher die zentrale Meldestelle in der «Zentralstelle für Verdachtsmeldungen» beim Bundeskriminalamt und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Inneren angesiedelt, wechselt die Zuständigkeit zum Bundesministerium der Finanzen: Die neue «Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen» wird innerhalb des Zollkriminalamts errichtet. Das Zollkriminalamt ist als Direktion in die Generalzolldirektion integriert, die dem Bundesfinanzministerium untersteht. Nahe liegender wäre zumindest eine eigene Direktion in der Generalzolldirektion gewesen, doch das widersprach «haushalterischen Überlegungen».

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit ist auch eine grundlegende Änderung in den Ausrichtung verbunden: Die bislang polizeilich ausgerichtete zentrale Meldestelle wird zukünftig als administrativ präventiv handelnde Behörde aufgestellt. Das hat nicht nur wesentliche Auswirkungen in der Arbeit zur Folge, sondern lässt auch erhebliche Nachteile in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erwarten. Ein Vergleich zwischen Staaten mit polizeilich (wie bisher in Deutschland) und mit administrativ agierenden Behörden (wie in Frankreich und in Italien) zeigt, dass sich die Zahl der Mel-

dungen wegen des Anfangsverdachts einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden auffallend unterscheiden. Hinzu kommt der zukünftig fehlende direkte Zugriff auf polizeiliche Dateien. Die zu erwartenden gravierenden Nachteile veranlassten den Bund Deutscher Kriminalbeamter, den Gesetzgeber aufzufordern, die geplante Neustrukturierung der zentralen Meldestelle aufzugeben und an dem bisherigen § 10 GwG a.F. festzuhalten.

Die Personalausstattung der neu aufgestellten Zentralstelle – zum 1. Juli 2017 sind 50, im Endausbau lediglich 165 Mitarbeiter geplant^[45] – zeugt nicht von einem energischen Ansatz der Bundesregierung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Hierzu gehört auch die erwähnte Entscheidung, aus haushalterischen Gründen auf eine eigenständige Behörde zu verzichten. Die vorbereitenden Maßnahmen für eine reibungslose Übergabe der Amtsgeschäfte aufgrund der aus politischen Gründen erfolgten Verlagerung der Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums in das Ressort des Bundesfinanzministeriums hat außerdem die Tätigkeit im letzten Jahr stark belastet.^[46]

SCHWACHE AUFSICHT. Die zersplitterte Aufsicht für die verschiedenen Verpflichteten und vor allem die Zuständigkeit von dafür nicht ausgerüsteten Landes- und Kommunalbehörden war in der Vergangenheit ein Hauptkritikpunkt an Deutschlands mangelhafter Geldwäschebekämpfung. Das neue Gesetz ändert an diesem Problem nichts.

Doch auch bei den Bundesbehörden gibt es Anlass zur Kritik. So stand bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Aufsicht über die Einhaltung des Geldwäschegesetzes bei Kreditinstituten insbesondere im Rahmen der Korrespondenzbankbeziehungen nicht im Vordergrund. Sie erfolgte lediglich im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen sowie der meisten Sonderprüfungen und wurde ausnahmslos von Wirtschaftsprüfern, also externen Prüfern, vorgenommen, weil kein eigenes Personal zur Verfügung stand. [47] Dabei wurden (zumindest) keine Verstöße festgestellt, die zu bankaufsichtlichen Sanktionen führten. Allerdings ist gerade die Abwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs besonders anfällig für Geldwäsche. So war es zum Beispiel allem Anschein nach im Fall der Korrespondenzbankbeziehung der Deutschen Bank zu einer ukrainischen Bank, über die Alexander Janukowitsch, der Sohn des ehemaligen ukrainischen Präsidenten Viktor Janukowitsch, hunderte Millionen Euro veruntreut haben soll.^[48] Auch hier gab es keine bekannt gewordene Sanktion seitens der BaFin. Die BaFin hat darüber hinaus die Durchführung der von ihr initiierten anlasslosen und anlassbezogenen Sonderprüfungen von Banken im Bereich Geldwäscheprävention - anders als im Versicherungsbereich - ebenfalls ausschließlich externen Wirtschaftsprüfern übertragen. [49] An der Dominanz der externen Prüfer hat sich bis 2017 nichts geändert. «Mittelfristig» sollen jedoch die Sonderprüfungen zur Geldwäscheprävention durch eigenes Personal der BaFin abgedeckt werden. [50]

In der Vergangenheit wurden deutsche Banken zwar im Ausland wiederholt und mit teils hohen Millionenstrafen für Verletzungen von Regeln im Bereich der Geldwäschebekämpfung bestraft, doch resultierten daraus für sie kaum Konsequenzen

durch die BaFin. Erst 2015 gab es laut Medienberichten eine nennenswerte Strafe von 40 Millionen Euro für die Deutsche Bank im Kontext von Geldwäsche mit CO2-Zertifikaten.^[51] Verglichen mit anderen Staaten wie den USA ist das aber noch immer wenig abschreckend.

ERWEITERTES SANKTIONSREGIME. Zukünftig werden wesentlich mehr Verstöße gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes als Ordnungswidrigkeit eingestuft (§ 56 Absatz 1 Nummer 1-64 GwG). Es gibt nun 64 statt 17 Tatbestände. Das ist vor allem für die Geldwäschebeauftragten aufgrund ihres Haftungsrisikos von Bedeutung (§ 9 Absatz 2 OWiG).

Zudem werden die Zuwiderhandlungen härter sanktioniert. Bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß kann die Geldbuße bis zu 1.000.000 Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen. Für Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute, Finanz- und Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler sowie Kapitalverwaltungsunternehmen gilt eine Grenze von 5.000.000 Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes (§ 56 Absatz 2 GwG). Für die «übrigen Fälle» liegt die Obergrenze bei 100.000 Euro (§ 56 Absatz 3 GwG). Der bisherige Rahmen von 100.000 Euro ist somit deutlich erweitert worden. Vor dem Hintergrund des Ausmaßes an Geldwäsche in der Wirtschaft sowie der finanziellen Vorteile, die aus erfolgreicher Geldwäsche resultieren, scheint der neue Bußgeldkatalog dennoch eher bescheiden, zumal der maximal mögliche Rahmen nur in seltenen Fällen ausgeschöpft wird. Darüber hinaus müssen die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Website bekannt geben («Naming & Shaming»). Dabei sind Art und Charakter des Verstoßes sowie die dafür Verantwortlichen aufzuführen. Diese Mitteilungen müssen 5 Jahre veröffentlicht bleiben. Doch es gibt eine Reihe gewichtiger Ausnahmen: Auf eine Veröffentlichung darf unter anderem verzichtet werden, wenn dadurch die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet würde (§ 57 GwG). Sollte dies dazu führen, dass wenige Strafen veröffentlicht werden, würde das Gesetz hier ins Leere laufen. Das wäre nicht zielführend, da die Veröffentlichung in anderen Staaten wie den USA ein wirksames Mittel ist, um den Druck zu erhöhen und die Da-

AUSBLICK. Das neue Geldwäschegesetz ist zwar wesentlich umfangreicher geworden, aber angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden weitere Änderungen und Anpassungen beim Geldwäschegesetz unbedingt notwendig sein. [52]

ten auch anschließend von der Zivilgesellschaft und den Me-

dien genutzt werden können.

Obwohl das deutsche Geldwäschegesetz erst im Sommer in Kraft getreten ist, werden auf europäischer Ebene bereits weitere Verschärfungen der rechtlichen Rahmenbedingungen diskutiert: Zum einen ein Entwurf zur Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie^[53] und zum anderen die Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche durch das Strafrecht.^[54] Deren Umsetzungen in deutsches Recht werden zwar eine Überarbeitung des Geldwäschegesetzes erforderlich machen, allerdings lässt sich Deutschland mit der Umsetzung europäischer

Richtlinien bekanntlich viel Zeit. Denn das Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie vom 20. Mai 2015, die bis spätestens 26. Juni 2017 umgesetzt werden musste, trat auch erst 3 Tage vor Ablauf der Frist in Kraft.

FAZIT. Mit dem neuen Geldwäschegesetz zeigen die Bundesregierung und die Regierungsparteien CDU, SPD und CSU, welchen Stellenwert sie der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung und damit den Geldflüssen aus dubiosen Quellen nach Deutschland einräumen. Abgesehen von dem Abschnitt 5 des Geldwäschegesetzes über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurden lediglich die durch die EU bedingten Verschärfungen übernommen und auf darüber hinausgehende Vorschriften verzichtet, ebenso auf eine frühe Übernahme von zu erwartenden Regelungen aus dem Entwurf zur Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie.

Einige neue Regeln sind sicherlich ein Fortschritt bei der Bekämpfung der Geldwäsche, besonders das Transparenzregister. Doch fast alle Verbesserungen sind halbherzig oder werden durch Verschlechterungen konterkariert: Der beschränkte Zugang zum Transparenzregister und die fehlende Aufklärungspflicht der Meldepflichtigen über ihre eigenen Berechtigten ist negativ zu werten. Neben der Stärkung des risikobasierten Ansatzes, besonders bei politisch exponierten Personen und Korrespondenzkonten, stehen die Verwässerungen bei den vereinfachten Sorgfaltspflichten. Verbesserungen bei der Definition der wirtschaftlichen Berechtigung werden durch Verschlechterungen mehr als zunichte gemacht.

Es ist auch nicht erkennbar, dass einige andere gravierende Probleme der Vergangenheit mit der Umsetzung des Gesetzes beseitigt worden wären. Dies betrifft vor allem die Zersplitterung der Aufsicht sowie die teils überforderten Behörden und deren lückenhaften, groben und häufig wenig kompetenten Kontrollen. Immerhin scheint den Banken eine größere Gefahr durch die Absicht der BaFin zu drohen, eigene Prüfer einzusetzen und nicht mehr wie bisher (externe) Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Deutschland dürfte auch mit dem neuen Geldwäschegesetz seine führende Rolle als Geldwäscheland behaupten. Der volkswirtschaftlich nennenswerte Betrag, der Geldwäsche ausmacht (wie bereits erwähnt rund 100 Milliarden Euro), könnte eine Erklärung für das zurückhaltende Vorgehen der Regierung sein.

Quellennachweis

- 1 Frank, Andreas, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 24.04.2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung «Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555), Seite 1. https://www.bundestag.de/blob/503656/98eb45337ff-2b019e15fee659d68e352/09-data.pdf. Siehe auch die ECOLEF-Studie: o.V., Project «ECOLEF». The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy, Final Report, Utrecht 2013.
- 2 Vgl. Bussmann, Kai, Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren. Abschlussbericht, im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, unveröffentlicht, Berlin 2015. Für eine Zusammenfassung siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-Steuerbetrug-trickreiche-Steuervermeidung-Geldwaesche-bekaempfen.html.
- 3 Siehe zur Studie von Bussmann zum Beispiel Schneider, Friedrich, Der Umfang der Geldwäsche in Deutschland und weltweit. Einige Fakten und

eine kritische Auseinandersetzung mit der Dunkelfeldstudie von Kai Bussmann, Potsdam 2016. Auch die Schätzung der Financial Action Task Force von 2010 in Höhe von 43-57 Milliarden Euro enthält schwere Fehler, da hier zum Beispiel Steuervermeidung von Unternehmen mit hineingerechnet wurde (vgl. FATF/OECD und IWF (Hrsg.), Mutual Evaluation Report. Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, Germany, 19. Februar 2010, Paris 2010, Seite 23, Rn. 61. http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Germany%20 full.pdf).

- 4 Vgl. Bussmann, a.a.O., und Bundeskriminalamt (Hrsg.), Managementfassung zur Fachstudie «Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland», Wiesbaden, o.J. (2012). https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/ffuFachstudieGeldwaescheImmobiliensektor.html.
- 5 Vgl. Mafia? Nein Danke! (Hrsg.), Das «Sistema Tedesco» deutsche Banken als Geldautomat für die Mafia, 16. Februar 2017. http://mafianeindanke. de/das-sistema-tedesco-deutsche-banken-als-geldautomat-fuer-die-mafia.
- 6 Vgl. WEED (Hrsg.), Politisch exponierte Personen und ihre (vermuteten) illegitimen Gelder in Deutschland und bei deutschen Banken, Stand: 14. Februar 2017. http://www2.weed-online.org/uploads/politisch_exponier-te_personen_deutschland.pdf.
- 7 Vgl. WEED und Attac (Hrsg.), Die Deutsche Bank: Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung, Stand: 14. Juli 2017. http://www2. weed-online.org/uploads/deutsche_bank_verfahren_steuern_geldwae-sche.pdf.
- 8 Vgl. Munzinger, Hannes, Obermayer, Bastian und Ratzesberger, Pia, Die Aserbaidschan-Connection einer CDU-Abgeordneten, in: Süddeutsche Zeitung, 19. September 2017. http://www.sueddeutsche.de/politik/bundestag-die-aserbaidschan-connection-1.3671979, sowie Munzinger, Hannes, Obermayer, Bastian und Ratzesberger, Pia, Herr Lintner geht auf Reisen, in: Süddeutsche Zeitung, 5. September 2017. http://www.sueddeutsche.de/politik/lobbyismus-herr-lintner-geht-auf-reisen-1.3652315.
- 9 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 17. August 2011, Drucksache 17/6804, Berlin 2011, Seiten 3 und 22.
- 10 Siehe z.B. die Zusammenfassung der Studie von Bussmann im Auftrag des BMF, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Monatsbericht April 2016, Steuerbetrug, trickreiche Steuervermeidung und Geldwäsche konsequent bekämpfen. Nächste Schritte für ein faires internationales Steuersystem und ein effektiveres Vorgehen gegen Geldwäsche, 21. April 2016, Berlin 2016. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-Steuerbetrug-trickreiche-Steuervermeidung-Geldwaesche-bekaempfen.html.
- 11 Bussmann, Kai-D., Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren, Kurzfassung, o.O., o.J. (2015), Seite 1.
- 12 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahresbericht 2016 der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, Wiesbaden 2017(im Folgenden: Jahresbericht 2016 FIU), Seite 11, Fußnote 3.
- 13 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission.
- 14 Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 1781/2006.
- 15 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017.
- 16 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 5. Juli 2016.
- 17 Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz StUmgBG) vom 23. Juni 2017.
- 18 Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017.
- 19 Auf beide Gesetze wird nicht näher eingegangen.
- 20 Bisher waren nur Spielbanken und Internetglückspiel erfasst, jetzt sind es im Prinzip alle Glückspiele, allerdings mit einer Reihe umfangreicher Ausnahmen.
- 21 Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich zwar fast ausschließlich auf den Finanzbereich. Allerdings gelten für den Nichtfinanzbereich fast immer dieselben Pflichten wie für den Finanzsektor, mit einigen Ausnahmen bei Immobilienmaklern. Zu den Anforderungen und zur Umsetzung des neuen Geldwäschegesetzes im Nichtfinanzbereich siehe ausführlich Henke, Matthias, und von Busekist, Konstantin, Das neue Geldwäscherecht in der Nichtfinanzindustrie, in: Der Betrieb, Heft 27-28,

- 14. Juli 2017, Seite 1567-1575.
- 22 Die neu eingeführte Hierarchiestufe «Führungsebene» ist von der «Leitungsebene» zu trennen. Zu Anforderungsprofil, Entscheidungskompetenz und Verantwortung der «Führungsebene» siehe § 1 Absatz 15 GwG.
- 23 Zu Praxisbeispielen siehe Eck, Wolfgang A., Geldwäschern auf die Spur kommen, in: Bankmagazin, H. 9/2017, Seite 42-44, hier Seite 43-44.
- 24 Vgl. WEED (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung) und Tax Justice Network (Hrsg.), Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, 19. April 2017. http://www2.weed-online.org/uploads/kurzstellungnahme_gwg_april_2017_weed_tin.odf.
- 25 Vgl. Bochmann, Christian, Zweifelsfragen des neuen Transparenzregisters, in: Der Betrieb, Heft 23, 9. Juni 2017, Seite 1310-1317, hier Seite 1312.
- 26 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BT-DS 18/11555, 17. März 2017, Berlin 2017 (im Folgenden: Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf), Seite 126.
- 27 Vgl. Zillmer, Inga, Transparenzgeheimnis: Das Steuergeheimnis bröckelt, in: Der Betrieb, Heft 34, 25. August 2017, Seite 1931-1935, hier Seite 1932.
- 28 Vgl. Bochmann, a.a.O., hier Seite 1313.
- 29 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, a.a.O., Seite 129.
- 30 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, a.a.O., Seite 132.
- 31 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, a.a.O., Seite 133.
- 32 Siehe im Einzelnen § 23 Absatz 1 Nummer 1 GwG.
- 33 Vgl. Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 956. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2017. Drucksache 182/1/17, 20. März 2017, Seite 18-20. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/182-1-17.html.
- 34 Siehe Kirchhof, Gregor, Ein öffentlicher Zugang zum Transparenzregister verletzt das Grundgesetz. Stellungnahme, Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung am 24. April 2017 zum Entwurf eines «Geldwäschegesetzes» (BT-Drs. 18/11555). https://www.bundestag.de/blob/503850/e0ee4f346f72c0e10e9d21228492c-fa5/11-data.pdf und Kirchhof, Gregor, Kein öffentliches Transparenzregister, in: Der Betrieb, Heft 27-28, 14. Juli 2017, Seite M4-M5.
- 35 Vgl. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission Artikel 30, Absatz 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie.
- 36 Auch der von der EU-Kommission vorgeschlagene neue Artikel 7b) der Richtlinie 2009/101/EG für die Einsichtnahme in das öffentlich zugängliche Register über den wirtschaftlichen Eigentümer sieht keine Erhebung von Gebühren vor. Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 5. Juli 2016, Artikel 2, Ziffer 2.
- 37 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes.
- 38 Vgl. Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland und Tax Justice Network, Markus Meinzer, Stellungnahme von Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland und Tax Justice Network für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April 2017 zu dem «Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen» BT-Drucksache 18/11555, 20. April 2017, Seite 23. https://www.bundestag.de/blob/503626/549f0248366374270c293ac20cec95a7/12-data.pdf..
- 39 So auch Frank, a.a.O., Seite 4.
- 40 Zu den einzelnen Aufgaben, Rechten und Pflichten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen siehe §§ 27-42 GwG.
- 41 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, a.a.O., Seite 169.
- 42 Vgl. im Einzelnen Bund Deutscher Kriminalbeamter, Steffen Barreto da Rosa, Sebastian Fiedler, Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung «Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen BT-Drucksache 18/11555 -», 23. April 2017 (im Folgenden: BDK), Seite 1-2.
- 43 Hier sind polizeiliche Vorgangsverwaltungen (IGVP), OK-Dateien (OK = Organisierte Kriminalität) und TE-Dateien (TE = Terrorismus) zu nennen.

- 44 Vgl. BDK, a.a.O., Seite 2.
- 45 Vgl. BDK, a.a.O., Seite 3.
- 46 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahresbericht 2016 FIU, a.a.O., Seite 7.
- 47 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Deutsche Banken und ihre Korrespondenzbankbeziehungen, die Rolle von Geldwäschebeauftragten und Prüfungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Drucksache18/8187, 21. April 2016, Berlin 2016 (im Folgenden: Kleine Anfrage Korrespondenzbankbeziehungen), S. 5. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/081/1808187.pdf.
- 48 Vgl. Faigle, Philip, Kapitalflucht über deutsche Konten, in: ZEIT ONLINE, 21. März 2014. http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-03/janukowitsch-ukraine-deutsche-bank.
- 49 Vgl. Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage Korrespondenzbankbeziehungen, a.a.O., Seite 10.
- 50 Vgl. Frank, a.a.O., Seite 8, und Fürhoff, Jens, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wortprotokoll der 110. Sitzung des Finanzausschusses (Öffentliche Anhörung), 24. April 2017, Berlin 2017, Seite 21. https://www.bundestag.de/blob/506506/7f9db7af4c2315924f1be76b52a925aa/protokoll-data.pdf.
- 51 Vgl. o.V., BaFin ließ Deutsche Bank 40 Millionen Euro Strafe zahlen, in: ZEIT ONLINE, 24. Juni 2016. http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-06/ggeldwaesche-deutsche-bank-bafin-strafe-zahlung-finanzaufsicht.
- 52 Ebenso Felix Hufeld, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Interview: Vgl. Köhler, Peter, Landgraf, Robert und Osman, Yasmin, Felix Hufeld «Das System ist nicht unverwundbar», in: Handelsblatt, Nummer 169, 1.-3. September 2017, Seite 25-26, hier Seite 25.
- 53 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 5. Juli 2016.
- 54 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche vom 21. Dezember 2016.

AUTOR. Diplom-Kaufmann und Certified Rating Advisor Karl-Heinz Bächstädt, Unternehmensberater bei der Rating & Risk Consulting GmbH, www.ratingrisk.de,

kh.baechstaedt@ratingrisk.de.

Mag. rer. pol. Markus Henn, Referent für Finanzmärkte bei WEED - Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V., www.weed-online.org, markus.henn@weed-online.org.